

Titel der Drucksache:

Änderung Gesellschaftsvertrag der KoWo
 Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH
 Erfurt

Drucksache

1157/18

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	13.09.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	27.09.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.10.2018	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Gesellschaftsvertrag der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

13.09.2018, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2018	2019	2020	2021
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Gesellschaftsvertrag der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Anlage 2 – Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt*

Anlage 3 – Empfehlungsbeschluss des Aufsichtsrates vom 10.09.2018 – vertraulich*

* nur für Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Bürger des Ausschusses WuB

(Die Anlagen liegen in den Fraktionen und dem Bereich OB zur Einsichtnahme aus)

Sachverhalt

Der Gesellschaftsvertrag der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt (KoWo) wurde zuletzt geändert am 05.07.2011. Auf der Grundlage von praktischen Erfahrungen wird mit den Änderungen eine Vereinfachung, Entflechtung und Klarstellung von Vertragsregelungen angestrebt und betrifft folgende Regelungen:

§ 8 Abs. 3 (Ergänzung):

Die Vorschrift unterwirft Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführer, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates einem Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Gesellschafterversammlung.

Mit der Neufassung werden die Begriffe „Veräußerung“, „Tausch“ und „Grundstücke“ ergänzt. Dies dient der Klarstellung, dass der Zustimmungsvorbehalt unabhängig vom Vertragstyp ist und auch unbebaute Grundstücke betrifft.

§ 11 Abs. 6 (neuer Satz 2):

Als neuer Satz 2 soll folgender Satz ergänzt werden:

„§ 108 Abs. 2 Satz 4 AktG gilt entsprechend.“

Gemäß § 11 Abs. 1 besteht der Aufsichtsrat der KoWo aus mindestens sechs Mitgliedern. Davon ist mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmer zu bestellen. Dessen Amtsdauer endet im Zeitpunkt der Neuwahl der Arbeitnehmervertretung. Da die Bestellung eines neuen Mitgliedes durch die Gesellschafterversammlung erfolgen muss, welche einen Stadtratsbeschluss benötigt, kann die Situation eintreten, dass der Aufsichtsrat der KoWo in einer oder mehreren Sitzungen nicht über die erforderliche Mindestzahl an Mitgliedern verfügt.

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass der Aufsichtsrat der KoWo auch in dieser Situation handlungs- und beschlussfähig ist.

§ 108 Abs. 2 Satz 4 AktG regelt: *„Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören, auch wenn das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis nicht gewahrt ist.“*

§ 12 Abs. 6 (neu):

Als neuer Absatz soll folgende Regelung eingefügt werden:

„Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, in dem sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören überreicht werden, wenn diese zur Teilnahme an der Sitzung durch die verhinderten Aufsichtsratsmitglieder in Textform ermächtigt wurden.“

Gemäß § 108 Abs. 3 AktG ist dies bei Aktiengesellschaften möglich. Ein Verweis in § 52 GmbHG auf diese Vorschrift fehlt jedoch für den fakultativen Aufsichtsrat der GmbH. Die Literatur zum GmbHG befürwortet eine analoge Anwendung. Mit der Ergänzung im Gesellschaftsvertrag soll die Rechtssicherheit erhöht und eine ausdrückliche Regelung geschaffen werden.

§ 15 Abs. 2 Nr. 12 (Streichung):

§ 15 Abs. 2 Nr. 12 regelte bislang, dass der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern“ der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Die Regelung soll den Interessen der übrigen Gesellschafter Rechnung tragen, sofern ein oder mehrere Gesellschafter mit der Gesellschaft Verträge abschließen. Bei Vorhandensein von mehreren Gesellschaftern kommt der Regelung eine wichtige Kontrollfunktion zu. In einem Fall wie dem vorliegenden bei KoWo ist diese Regelung jedoch entbehrlich, da die Landeshauptstadt Erfurt Alleingesellschafterin ist.

Gem. § 13 Abs. 4 i.V. mit § 15 Abs. 2 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages der KoWo ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages durch den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung zu beschließen. Der Aufsichtsrat hat am 10.09.2018 den entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

Voraussetzung für die Beschlussfassung des Oberbürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der KoWo ist das Votum des Stadtrates. Der erforderliche Beschluss wird hiermit eingeholt.